„Ich habe mir alle möglichen Entbehrungen auferlegt und jeden Monat so lange von meinem Lohne etwas erspart, bis ich dreihundert Rubel zusammengebracht hatte. Später bekam ich einen einträglichern Posten und konnte mich verheirathen: meine Frau brachte mir hundert Rubel als Mitgift zu, so wie einige Gegenstände von Werth. Ich vermochte sie, diese ihre ganze Habe zu opfern und wir verkauften sie."

Die Dame, welche diese seltene Ehrlichkeit bewunderte, wollte den Mann überreden, sein Geld wieder mit zu nehmen, aber er war nicht dazu zu bewegen, so daß die Dame sich entschloß, die fünfhundert Rubel in Renten auf das Erstgeborene des ehrlichen Mannes anzulegen, so daß die Ehrlichkeit des Vaters wenigstens an dem Kinde belohnt wurde.

(Eine grauenhafte That.) William Sadler war angeklagt und überführt, im Jahre 1829 seinen Herrn ermordet zu haben, und lebenslänglich nach Botany Bay deportirt worden, wohin man bekanntlich die englischen Verbrecher bringt. Sadler hatte Smithson, seinen Herrn, aus Liebe zu Charlotten, der Frau des Unglücklichen, umgebracht, die, wie die Lady Macbeth, seinen Arm bewaffnete, das Licht hielt, während er Smithson den Dolch in die Brust stieß und ihm sodann das Blut von den Händen wusch.

Diese Mitschuld Charlottens wurde von ihr vor den Assisen geläugnet und sie erlangte ihre Freiheit, während Sadler fortgeschafft wurde.

In Botany Bay betrug sich Sadler musterhaft, bestellte das Land, das ihm angewiesen war, und erwarb sich in wenigen Jahren einen gewissen Wohlstand.

Es ist in Botany Bay üblich, daß, wenn ein Schiff mit Verbrechern ankommt, jeder unverheirathete Ansiedler sich unter den neuangekommenen Verurtheilten eine Frau aussuchen kann. Auch William Sadler wählte sich bei einer solchen Gelegenheit eine Gefährtin.

Die Hochzeit wurde gefeiert trotz dem Widerstreben der Frau, welche flehentlich bat, man möge ihr einen andern Mann geben.

Sadler brachte die Frau in seine Wohnung; hier band er sie auf das Bett, so daß sie sich nicht rühren konnte, riß ihr die Augen, die Zähne und alle Nägel von den Fingern und Zehen aus und schnitt ihr endlich den Hals ab.

Als diese Gräuelthat vollbracht war, ging er zu dem Richter und sagte: „geben Sie mir den Tod, ich bin gerächt."

Man hielt den Barbaren fest und erfuhr, daß die Frau, die er sich ausgewählt und die er auf so gräßliche Weise umgebracht hatte, keine andere gewesen war als Charlotte, seine ehemalige Geliebte und Mitschuldige, die wegen Diebstahls deportirt worden war und an der er sich wegen ihrer Untreue gerächt hatte.

William Sadler wurde bald darauf gehangen.

Anecdoten.

Als einst der Schulrath D. ein öffentliches Schulexamen abhielt, fragte er unter anderm: Was ist Laster? Antwort: Die Sünde, wenn sie zur Gewohnheit wird. — Gut; ist der Selbstmord denn auch ein Laster? — Ja — brüllte die ganze Klasse — ja, wenn er zur Gewohnheit wird.

Charade.

Auf finsterm Fittig komm ich geflogen,
Berausche die Sinne mit trüglichem Traum,
Und von des Gesezes Urkraft gezogen,
Schweb ich schnell durch der Welten Raum.
Es treibt mich, das ewige Licht zu erjagen,
Und wer ich bin wird die Erste sagen.

Im dunklen Laube ward ich geboren,
Die strahlende Sonne hat mich gezeugt,
Und schnell ist der Traum des Daseyns verloren,
Wenn mich der Blick der Mutter erreicht.
Im Dunkeln nur kann ich fest mich begründen,
Mich werden die lezten der Sylben verkünden.

Bewegt von des Abends schmeichelnden Lüften,
Sieh' ich im Garten, die Blüthe gesenkt.
Ich küsse die Nacht mit balsamischen Düften,
Die mich mit stiller Liebe umfängt;
Doch glänz ich nimmer im farbigen Kranze,
Kennst du mein still bescheidenes Ganze?

Auflösung des Palindroms in Nro. 51: Dromedar.
Auflösung des Sylbenräthsels in Nro. 52: Gastwirth.

Frucht- ꝛc. Preise in Schorndorf den 31 Dez.	höchst. fl.	höchst. kr.	mittl. fl.	mittl. kr.	nied. fl.	nied. kr.
Kernen per Scheffel . . .	12	32	—	—	12	16
Waizen „ . . .	—	—	—	—	—	—
Roggen „ . . .	—	—			—	—
Gersten „ . . .	—	—				
Haber alter „ . . .	—	—				
Mischling	—	—				
Linsen per Sri. . . .	—	—				

Kernenbrod 8 Pfund	22 kr.	Ochsenfleisch 1 Pfund	9 kr.
1 Kreuzerwek soll wägen	8 L.	Rindfleisch 1 —	8 kr.
Schweinefleisch, abgezog.	9 kr.	Kalbfleisch 1 —	8 kr.
— — ganz	10 kr.	Hammelfleisch —	kr.

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 2. **Donnerstag den 9 Januar** **1845.**

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1½ kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Aus Anlaß eines Spezialfalles ist die Frage entstanden, ob der Art. 22 des rev. Bürgerrechtsgesezes auch auf ausländische Frauenspersonen Anwendung finde, welche zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Ortsbürger übersiedeln wollen?

und es hat sich das k. Ministerium des Innern für die Verneinung dieser Frage ausgesprochen indem es sich hiefür auf die äußere Stellung des Art. 22, vermöge welcher er sich nur auf die Aufnahme von Männern von welcher die Art. 18 bis 25 handeln nicht aber auf den Art. 26, welcher von der Aufnahme von Frauenspersonen spricht, beziehen kann sowie auf den Inhalt der betreffenden Artikel berufen hat.

Während nämlich das Gesez bei Männern eine ausdrückliche Aufnahme vorschreibt und als Bedingung ihrer Erzwingbarkeit fordert, daß der Bürgerrechts-Candidat neben dem zureichenden Vermögen hinsichtlich des Prädikats an keinem Mangel leide (Art. 18) und sich durch ein ausdrückliches Zeugniß darüber ausweise (Art 19 am Schluß); verordnet es in Art. 26 bei Frauenspersonen, daß sie in der Regel des Genossenschaftsrechts ihres Ehemanns beziehungsweise Verlobten durch ihre Verehelichung von Rechtswegen theilhaftig werden und ausnahmsweise einer besonderen Aufnahme nur dann bedürfen, wenn gegen sie eine der in Art. 19 bezeichneten Voraussezungen bewiesen wird, ein Beweis, der dem Gemeinderath zu führen obliegt. Eben damit ist aber die Anwendung des Art. 22 auf solche Frauenspersonen von selbst ausgeschlossen, denn will oder kann der Gemeinderath den Beweis eines solchen Mangels in dem Prädikat einer Frauensperson nicht führen, so gründet sich ihr Eintritt in das Genossenschaftsrecht ihres Ehemanns (Verlobten) auf das Gesez selbst und nicht auf ein ihre Aufnahme aussprechendes Erkenntniß, es ist also die Voraussezung des Art. 71 überhaupt nicht vorhanden; oder, wird der fragliche Beweis geführt so kann ihre Aufnahme gar nicht erzwungen werden und eine freiwillige Aufnahme derselben durch den Gemeinderath ist einem Verzicht auf die spätere Nichtigkeitsklage gleich zu achten.

Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß eine Frauensperson durch falsche Zeugnisse hinsichtlich ihres Prädikats ihren Eintritt in das Genossenschaftsrecht bewirkt und es muß zugegeben werden, daß dieser Fall der Bürgerrechtserschleichung gleich zu achten ist, allein gleichwohl ist der Art. 71 unanwendbar, da die klaren Worte dieses Artikels nur von der Aufnahme ins Bürgerrecht sprechen und ein solches exceptionelles Recht überhaupt nicht ausgedehnt werden darf, endlich im entgegengesezten Fall das Gesez einer Bestimmung darüber ermangeln würde, von welchem Zeitpunkte an die in Z. 4 des Art. 71 bestimmte einjährige Verjährungsfrist zu berechnen sey.

Von vorstehender Gesezes-Auslegung werden die Gemeinde-Behörden hiemit zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesezt. Den 31 Dezbr. 1844.

K. Oberamt, Strölin.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

SchuldenLiquidation.

In der Gantsache des wld. Johannes Käser, gewesenen Bürgers und Webers zu Schornbach ist zur Liquidation der Schulden

Montag der 3 Februar d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefodert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schornbach entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfodern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschliessung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräusserung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Foderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluße der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 2 Januar 1845.

K. Oberamts-Gericht,
Veiel.

Forstamt Lorch.
Revier Welzheim.

Holz-Verkauf.

Unter den bekannten Bedingungen werden in den Staatswaldungen dieses Reviers an den bezeichneten Tagen folgende Holz-Verkäufe stattfinden:

Montag den 13 und Dienstag den 14 Januar d. J.

in den Walddistrikten Gläserwand, Heppichgehren und Schwarzengehren: 100 Stück Bohnenstecken, 135½ Klf. buchene Prügel, 3875 Stück buchene Wellen, 1 Klf. birken Prügel, 33 1/4 Klafter tannen Prügel, ½ Klftr. dto. Abfallholz, 100 Stück Abfallwellen, 4 3/4 Klf. buchen und 40 3/4 Klftr. tannen Stockholz.

Die Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Wirthshaus zum Hirsch auf der Ebni.

Mittwoch den 15 Januar d. J. in den Walddistrikten vorderer Schildgehren und Müllersgehren:

11 Stück erlen Nutzholz, 2 tannen Säglöcke, 150 Stück Nadelholzstangen 750 Stück Bohnenstecken; 67 Klafter buchen Prügel, 1300 Stück buchen Wellen, ½ Klft. birken Scheiter, 1½ Klafter buchen Prügel; 7½ Klafter erlen Scheiter, 3 Klafter erlen Prügel, 362½ Stück erlen Wellen; 8½ Klft. aspen Scheiter, 7 3/4 Klft. aspen Prügel, 300 Stück aspen Wellen; 32 3/4 Klafter tannen Prügel; 1 Klafter buchen Abfallholz; 1 3/4 tannen Abfallholz, 225 Stück Abfallwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr in der Laufenmühle.

Donnerstag den 16 Januar d. J.

im Voggenberger Wald: 675 Stück Nadelholzstangen; 100 Stück Bohnenstecken; ½ Klafter eichen Prügel, ½ Klafter buchen Scheiter, 5½ Klafter buchen Prügel, 925 Stück buchen Wellen; 1 Klafter erlen Scheiter, 1 Klafter erlen Prügel, 25 Stück erlen Wellen; 15 3/4 Klafter tannen Prügel; 1/4 Klafter tannen Abfallholz; 150 Stück Abfallwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr in der Voggenberger Mühle.

Die Orts-Vorstände wollen diese Verkäufe in ihren Amts-Bezirken gehörig bekannt machen lassen.

Lorch den 4 Januar 1845.

Königl. Forstamt,
v. Schiller.

Stetten
im Remsthale.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

In der Umgebung des K. Schlosses allhier wird am Samstag den 11 d. M. von Morgens 9 Uhr an gegen baare Bezahlung auf dem Platze nachstehendes Nutz- und Brennholz öffentlich versteigert werden, und zwar

1. Nutzholz

welches zum größten Theil zu Wagnerarbeiten sehr geeignet ist,

73 Eschen, von 2 — 8″ stark 10 — 40′ lang,
5 Ahorn, von 2 — 5″ stark 15 — 20′ lang,
7 Maßholder, von 2 — 4″ stark 15 — 20′ lang,
13 Birken, von 2 — 8″ stark 18 — 30′ lang,
25 Akazien, von 2 — 5″ stark, 15 — 30′ lang.

2. Brennholz.

Das Abholz von vorbemelten Sorten, nebst etwas Hagenbuchen-, Linden- und Erlenholz in Maden, zu 380 Wellen geschäzt.

Den 3 Januar 1845.

K. Hof-Cameralamt.

Grunbach.

Gefundene Kette.

Der Eigenthümer einer auf der Landstraße in der Nähe des hiesigen Orts gefundenen Sperr- oder Bauchkette hat sich binnen 15 Tagen zu melden, widrigenfalls zu Gunsten des Finders darüber verfügt würde.

Den 4 Janr. 1845.

Schultheissenamt,
Maier.

Plüderhausen.
O.A. Welzheim.

GläubigerAufforderung.

Zum Versuch aussergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Johann Georg Mak, Bürgers und Weingärtners dahier, hat man Tagfahrt auf

Freitag den 7 Febr. d. J.

bestimmt.

Es werden deshalb Alle, welche an ꝛc. Mak etwas zu fordern haben, hiemit aufgefordert, an obigem Tage Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen geltend zu machen, und sich über den in Antrag kommenden Vergleich zu erklären.

Von jenen, welche schriftlich liquidiren oder gar nicht erscheinen, deren Forderungen jedoch aus den Akten bekannt sind, wird angenommen, daß sie der Erklärung der Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe beitreten, alle andere unbekannte aber haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den 3 Januar 1845.

K. Amtsnotariat Lorch. — Gemeinderath, Plüderhausen.

Neklinsberg.

Es ist auf unserer Markung zwischen Neklinsberg und Lindenthal auf der Straße ein eiserner Radschuh gefunden worden. Der Eigenthümer kann ihn innerhalb 30 Tagen gegen Einrückungs-Gebühr bei dem Unterzeichneten abholen.

Den 20 Dezbr. 1844.

Anwalt Holzwarth.

Wellingshof,
Gemeinde-Bezirk Oberurbach.

GutsVerkauf.

Das dem Michael Stängle Bauer auf dem Wellingshof zugehörige Hofgut wird von Amtswegen verkauft.

Dasselbe besteht in:

Einem zweistockigten Wohnhaus, Scheuer und gewölbtem Keller unter einem Dach, an der Straße von Schorndorf nach Welzheim gelegen,
Einem besondern Wasch- und Brennhaus,
7 Morgen Aeker,
3 Morgen 2 Viertel 12⅞ Ruthen Wiesen,
1 Morgen 2½ Viertel Garten und
½ Viertel 10 Ruthen Buschwald.

Die Aufstreichs-Verhandlung findet am Montag den 27 Januar 1845 Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus zu Oberurbach statt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesseits Unbekannte sich mit gemeinderäthlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen auszuweisen haben.

Inzwischen kann das Gut täglich eingesehen — auch hierüber mit dem Gemeinderath Nuding ein Kauf abgeschlossen werden.

Oberurbach den 24 Dezbr. 1844.

Gemeinderath.

Steinenberg.

Gefundenes.

Eine blecherne Wagenlaterne wurde auf der Welzheimer Straße gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer binnen 30 Tagen dahier abholen kann.

Den 21 Dezbr. 1844.

Schultheißenamt,
Klemm.

Forstamt Schorndorf.

Erledigte Waldschützen-Stellen.

Höherem Auftrag zu Folge bringt die unterzeichnete Stelle zur öffentlichen Kenntniß, daß die erledigten Waldschützen-Stellen zu Baierek und Thomashardt mit ganz tüchtigen und zuverläßigen Männern wieder besezt werden sollen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb 8 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Den 8 Januar 1845.

Königl. Forstamt.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Ich fühle mich gedrungen, den vielen Gönnern und Freunden meines liebes Sohnes, Jakob, für ihre zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte sowie dem verehrlichen Liederkranz dahier für den erhebenden Grabgesang auf diesem Wege meinen gerührtesten Dank zu sagen.

Den 7 Januar 1845.

J. G. Binder,
Zeugmacher.

Schorndorf.

Für den großen Beweis des freundschaftlichen Wohlwollens, welcher sich durch die so zahlreiche Begleitung zur Ruhestätte unseres lieben seligen Vaters und Großvaters des resignirten Stadtpflegers und Apothekers Palm dahier so wohlthuend für uns ausgesprochen hat, sagen tiefgerührt den innigsten Dank

den 6 Januar 1845.

Die Hinterbliebenen.

Schorndorf.

Heute Abend und am Donnerstag den 23 d. Mts. Tanz-Casino im Museums-Lokal. Anfang 7 Uhr.

Der Ausschuß.

Schorndorf.

Ich bringe hiemit zur Anzeige, daß ich von der Metallbuchstaben-Fabrik der Herren Currle und Kreuser in Göppingen den Verkauf ihrer Fabrikate für hier und die Umgegend übernommen habe.

Die oval erhabenen Metallbuchstaben und Ziffern der obengenannten Fabrik werden in den verschiedenartigsten Größen und Schriftgattungen angefertigt, und zwar aus einem Metall, das sich in der Witterung durchaus nicht verändert oder rostet, sie haben deßhalb bei ihrer ganz hübschen erprobt soliden Vergoldung die größte Dauer und stehen hinsichtlich ihrer Schönheit und besonders schönen Zeichnung verbunden mit ausserordentlich billigen Preisen andern Fabrikaten dieser Art jedenfalls nicht nach. Die Buchstaben eignen sich zu jeder Art von Aushänge-Schilden und lassen sich mittelst einer ganz einfachen Vorrichtung überall leicht anbringen. Auch kommt ein Schild mit diesen Buchstaben nicht theurer, wie ein gemalter.

Muster davon können täglich bei mir eingesehen werden und indem ich noch bemerke, daß für ächte Vergeldung garantirt wird, empfehle ich mich zu geneigten Aufträgen, deren beste und prompte Ausführung ich zusichere.

Louis Arnold.

Schorndorf.

LeinwandEmpfehlung.

Es ist mir eine Parthie gebleichte flächsene mittelfeine und feine Leinwand zum Verkaufe übergeben und kann ich solche zu sehr billigen Preisen erlassen.

Louis Arnold.

Schorndorf.

Ich habe eine große Auswahl grünes, halb und ganz weißes Tafelglas, einfach und doppelt stark in jeder beliebigen Größe erhalten und empfehle solches hiemit zur geneigten Abnahme.

Da sich dieses Glas wegen seiner Reinheit und ausserordentlichen Billigkeit vor allem andern auszeichnet, so werden meine verehrlichen Abnehmer gewiß in jeder Hinsicht befriedigt seyn.

Wilhelm Sixt.

Schorndorf.

Ich habe von einer Pflegschaft fl. 120 sogleich und fl. 150 bis Lichtmeß gegen gesezliche Versicherung auszuleihen.

Kaufmann Linsenmayer.

Schorndorf.

Vorzügliche Flekensaife, die der Gallensaife gleichkommt, verkauft das Stück a 6 kr.

Wilhelm Sixt.

Schorndorf.
Der Unterzeichnete hat in Commission zu verkaufen eine im besten Zustande erhaltene zweispännige bedeckte Droschke im Preis zu 18 Carolins.
Sattlermeister Kraiß.

Schorndorf.
☞ Zu einem ganzen Jahres-Abonnement des Journalistikum von Julius Weise in Stuttgart werden noch einige Mitleser gesucht. Näheres bei der Redaktion.

Schorndorf.
Unterzeichneter verkauft die Maas Branntwein zu 24 kr.
Bäckermeister Bregler.

Hiesiges.

(Eingesendet.)

Es besteht hier noch der Gebrauch, daß die Nachtwächter am Neujahr Geschenke einsammeln; sie mögen zwar bei ihrer Anstellung nicht hierauf hingewiesen werden, immerhin wird aber ihre Belohnung so gering seyn, daß sich ohne diese Erlaubniß nicht leicht Jemand zu diesem Dienste finden wird.

Es springt jedoch in die Augen, wie eine solche Besoldung nicht nur für den Diener selbst etwas Kränkendes hat, sondern auch das Ehrgefühl des Gebers beleidigen muß, abgesehen davon, daß gerade dieser Dienst am meisten der Hebung bedarf, und durch diese Abhängigkeit von Wohlthaten Einzelner immer mehr verachtet werden muß, daher es gewiß am Platze wäre, in künftigen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß den Nachtwächtern, wie anderwärts, dieses Geschenkfordern untersagt, und ihnen dagegen ihre Besoldung aufgebessert würde, was die Stadt vielleicht hundert Gulden kosten könnte, denn mehr wird doch wohl nicht an Nachtwächtersgaben fallen.

Miscellen.

(Der Bediente des Bedienten.) Ich hatte einmal einen schwarzen Bedienten, erzählt Karr in den „Wespen," der sich fortwährend darüber beklagte, daß er alles — in meinem kleinen Haushalte — verrichten solle. Eines Tages ging mir die Geduld aus über diese unaufhörlichen Jeremiaden und ich entgegnete: »nun, so nimm Dir einen Bedienten an.«

Zwei Tage darauf sagte er zu mir: »ich habe meinen Mann gefunden«

»Welchen Mann?« fragte ich, denn ich hatte die Sache wieder vergessen.

— »Nun den Bedienten, den ich mir annehmen sollte.«

Ich war in der eigenen Schlinge gefangen und mußte gute Miene zu dem bösen Spiele machen. Ich entgegnete also, es sey gut, und noch denselben Tag trat der Bediente meines Varaï seinen Dienst an. Nach acht Tagen waren wir vollkommen an einander gewöhnt und wenn ich sagte: »Varaï laß diesen Brief durch Deinen Bedienten forttragen.« So war dies kein Scherz mehr, sondern voller Ernst. Etwas interessirte mich übrigens in dem Verhältnisse dieser beiden Bedienten zu einander sehr, die außerordentliche Strenge nämlich, mit welcher der Schwarze seinen Bedienten behandelte. Ich sah mich oft genöthiget, für den armen Weißen einzuschreiten, und der Schwarze sagte dann immer zu mir: »Herr, wenn sie auf ihn hören thut er gar nichts; er ist so sehr faul« Varaï hatte ihm übrigens alles aufgebürdet, der Weiße putzte meine Stiefeln und auch die des Schwarzen. Ich sagte dann immer zu meinem Bedienten: »Dein Bedienter hat meine Stiefeln schlecht gewichst,« worauf Varai hinunter ging und einen Höllenlärm machte.

Eines Tages klingelte ich dem Varai und sagte zu ihm: »gieb diesen Brief Deinem Bedienten und laß ihn forttragen.«

»Ich werde ihn selbst besorgen,« antwortete Varai.

— »Warum?« fragte ich.

»Ich habe den Menschen heute früh fortgejagt.«

— »Hast Du schon einen andern?«

»Nein, Herr, die Sache langweilte mich zu sehr; ich mag keinen Bedienten mehr; sie taugen alle nichts.«

Winnenden.

Frucht-Preise vom 2 Januar 1845.

Frucht-Gattungen.	Höchste fl.	Höchste kr.	Mittlere fl.	Mittlere kr.	Niederste fl.	Niederste kr.
1 Scheffel Waizen	11	44	11	28	11	12
„ Kernen	12	—	11	54	11	24
„ Roggen	9	4	8	48	8	32
„ Dinkel	5	40	5	23	5	12
„ Gersten	9	—	8	32	—	—
„ Haber	4	36	4	19	4	—
1 Simrer Erbsen	1	36	1	32	—	—
„ Linsen	1	36	—	—	—	—
„ Einkern	—	—	—	—	—	—
„ Welschkern	1	8	1	4	—	—
„ Wicken	—	40	—	36	—	—
„ Ackerbohnen	1	—	—	56	—	—

Schorndorf.

Brod- und Fleisch-Taxe.

Kernenbrod 8 Pfund	20 kr.	Ochsenfleisch	1 Pfund	9 kr.
1 Kreuzerwek soll wägen	8 L.	Rindfleisch	1 —	8 kr.
Schweinefleisch, abgezog.	9 kr.	Kalbfleisch	1 —	8 kr.
— — ganz	10 kr.	Hammelfleisch	—	kr.

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 3. **Donnerstag den 16 Januar** **1845.**

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1½ kr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des wld. Johannes Käser, gewesenen Bürgers und Webers zu Schornbach ist zur Liquidation der Schulden

Montag der 3 Februar d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefodert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schornbach entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfodern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschliessung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräusserung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Foderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluße der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 2 Januar 1845.

K. Oberamts-Gericht,
Veiel.

Forstamt Schorndorf.
Revier Adelberg.

Holz-Verkauf.

Am Samstag den 18 d. M. werden in den Staatswaldungen Saudobel und Sternberg unter den gewöhnlichen Bedingungen im öffentl. Aufstreich verkauft:

1 1/4 Klafter erlene Prügel,
1975 Stück birkene,
75 — erlene und
78 — Nadelholzwellen.

Die Zusammenkunft findet an demselben Tage Morgens 9 Uhr in Oberberken Statt.

Den 10 Januar 1845.

Königl. Forstamt,
v. Kahlden.

Schorndorf.

Das Forstamt bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Königlichen Samen-Magazin zu Comburg eine ziemliche Quantität Fichtensamen vorräthig ist, wovon die Gemeinden, Stiftungen und Privat-Waldbesizer mit dem Bemerken in Kenntniß gesezt werden, daß für die Güte und Keimfähigkeit dieses Samens von der Holzsamen-Verwaltung Comburg Garantie geleistet wird.

Den 10 Januar 1845.

Königl. Forstamt,
v. Kahlden.

Forstamt Schorndorf.

An die Gemeinderäthe.

In Betreff der Bestrafung von Forst-Excessen, welche von unmündigen Kindern begangen wurden hat die höhere Behörde auf den Grund des Gen. Reser. vom 15 Okt 1744 verfügt, daß

1.) wegen der gegen ein unmündiges Kind wider die Forstgesetze zur Anzeige gekommenen Forstvergehen, zunächst die Eltern oder Pflegeltern in Untersuchung zu ziehen seyen, um zu erheben, ob das Kind mit Auftrag oder Zustimmung derselben gefrevelt, oder ob die Eltern resp. Pflegeltern aus dem Vergehen des Kindes Nutzen gezogen haben. Ergiebt sich aus der Untersuchung daß das eine oder das andere der Fall war, so sind nach dem angeführten Gen. Rescript die Eltern oder Pflegeltern in die gesezliche Strafe zu verurtheilen; die Kinder aber straffrei zu entlassen.

2.) Wenn dagegen bei der Untersuchung sich ergeben hat, daß die Kinder aus eigenem Antrieb, ohne von ihren Eltern oder Pflegeltern auf irgend eine Weise dazu veranlaßt worden zu seyn oder ohne daß diese Nutzen aus dem Forstvergehen gezogen hätten, sich eines solchen schuldig gemacht haben, so ist unter Mittheilung des betreffenden Protokolls die Ortsschul-Behörde um Einleitung geeigneter Züchtigung der Kinder und um Nachricht über die Art und die Vollziehung der Strafe zu ersuchen. Sollte sich die Ortsschulbehörde abgeneigt zeigen die Züchtigung vornehmen zu lassen, so